

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell,
Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU
und FDP
– Drucksachen 17/3051, 17/3409, 17/3453 –**

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 18 wird Absatz 3 aufgehoben.“

Berlin, den 27. Oktober 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Der Antrag streicht eine Vorschrift des geltenden Atomgesetzes (AtG), die für den Fall nachträglicher Auflagen seitens der Atomaufsicht eine Entschädigungspflicht gegenüber den Atomkraftwerksbetreibern vorsieht.

§ 18 Absatz 3 AtG ist eine überholte Regelung, die noch auf dem Förderzweck des Atomgesetzes beruhte, der durch das Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 abgeschafft wurde. Die Vorschrift ist nicht mehr zeitgemäß und sachlich verfehlt: Wenn Nachrüstungen von Atomkraftwerken erforderlich sind, darf deren Anordnung durch die Atomaufsicht nicht zu Entschädigungspflichten der Allgemeinheit gegenüber den Atomkraftwerksbetreibern führen.

Die ehemaligen Ministerpräsidenten Roland Koch und Günther Oettinger (beide CDU) haben in einem Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 30. September 2009 zu Recht die Streichung des § 18 Absatz 3 AtG angeregt.

